



NOTAR BURKHARD WEIS

Notariat im Allee Center Berlin

Landsberger Allee 277 – 13055 Berlin

Tel. (030) 97 100 60 - Fax (030) 97 100 610

info @ weis-anwalt.de

FRAGEBOGEN VORSORGEVOLLMACHT

1. Angaben zum Vollmachtgeber - Wer erteilt die Vollmacht?

a)

.....

Vorname, Name, ggf. Geburtsname

.....

geboren am

wohnhaft

b) bei gegenseitiger Bevollmächtigung von Ehegatten / Partnern (2. Person)

.....

Vorname, Name, ggf. Geburtsname

.....

geboren am

wohnhaft

Familienstand

ledig

verheiratet

geschieden / verwitwet

2. Angaben zu den Bevollmächtigten - Wem wird die Vollmacht erteilt?

dem Ehegatten / Partner wechselseitig, siehe oben

folgenden Personen (auch ergänzend / ersatzweise / zu Kontrollzwecken)

a)

.....

Vorname, Name, ggf. Geburtsname

.....

geboren am

wohnhaft

b)

.....

Vorname, Name, ggf. Geburtsname

.....

geboren am

wohnhaft

Zentrales Vorsorgeregister

1. Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister

Die von einem Notar zu Gunsten einer Person Ihres Vertrauens beurkundete Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung nützt in der Realität nichts, wenn die konkret in der Notsituation beteiligten Personen gar nichts von der Existenz der Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung wissen. Zunächst sollte natürlich die ausgewählte Person (Bevollmächtigter) über die Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung informiert und zugleich eine Ausfertigung der Urkunde ausgehändigt werden. Allerdings können auch Ihnen unbekannt Personen, insbesondere Ärzte und Richter, mit einer konkreten Entscheidung oder Situation befasst sein, wo Ihr persönlicher Wille entscheidend ist. Beispielsweise braucht ein Arzt die Einwilligung in eine das Leben gefährdende Operation und würde das Betreuungsgericht dazu anrufen. Hier hilft die Registrierung Ihrer Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister und schafft zusätzliche Sicherheit darüber, dass Ihr persönlicher Wille beachtet wird. Ist die Vollmacht registriert, wird das befasste Betreuungsgericht aufgrund einer elektronischen Anfrage beim Zentralen Vorsorgeregister dem Arzt unverzüglich den Inhalt Ihrer Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung mitteilen können.

Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten Ihrer Verfügung, d.h. Name und Anschrift von Ihnen und der Vertrauensperson, sowie der Umfang der Vollmacht, etc. Das Schriftstück selbst wird nicht hinterlegt. Dieses sollte sich immer im Besitz der Vertrauensperson befinden.

Die Anmeldung der Vorsorgeurkunde beim Register kann gegen eine Gebühr von nur 8,50 € durch den Notar elektronisch vorgenommen werden. Sie erhalten dann Ihre persönliche ZVR-Card, die Sie bei sich am Körper, z.B. in Ihrem Geldbeutel, verwahren können. Im Falle einer Notsituation wird die ZVR-Card dann – wie z.B. auch der Personalausweis – sofort aufgefunden und die jeweiligen Personen erkennen sofort, dass eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung existiert und können die Daten beim Zentralen Vorsorgeregister abfragen.

Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Ausschließlich die zuständigen Betreuungsgerichte sind befugt, Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister zu nehmen. Sofern Sie Änderungen an Ihrer Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung vorgenommen haben, können die vorhandenen Daten natürlich auch widerrufen, bzw. geändert werden. Sie erhalten dann eine neue ZVR-Card.

2. Notarkosten

Die Notarkosten für eine Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung richten sich zunächst danach, ob eine vollständige Beratung und Beurkundung der Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung durchgeführt wird oder Sie „nur“ Ihre Unterschrift auf ihrem eigenen Schriftstück beglaubigen lassen.

Im Falle einer Beurkundung belaufen sich die Kosten bei einem durchschnittlichen Geschäftswert von 10.000 € (5.000 € Vollmacht / 5.000 € Patientenverfügung) einschließlich der Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister auf ca. 100,00 €. Die Kosten steigen bei höheren Geschäftswerten, wenn die Vollmacht z.B. Grundbesitz mit umfasst oder anderweitiges erhebliches Vermögen des Vollmachtgebers existiert (§ 98 Abs. 3 GNotKG).

Bei einer Beglaubigung der Unterschrift auf Ihrem Schriftstück bewegen sich die Kosten zwischen 20,00 und 70,00 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Die Beglaubigung der Unterschrift ist also nur dann gegenüber der Beurkundung signifikant günstiger, wenn erhebliches Vermögen beim Vollmachtgeber vorhanden ist.